



Verein für Leibesübungen 1916 e.V. · 32257 Bünde/Westfalen



Fußball  
Turnen  
Rückengymnastik  
Stepp-Aerobic  
Lauffreff  
Freizeitsport  
Bodyforming

Bünde, den  
25.02.2011

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck**

Der „Verein für Leibesübungen (VfL) 1916 Holsen e. V.“ mit Sitz in Holsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

### § 2

#### **Vereinstätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig.; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

### Vergütungen an Personen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie sich zu den Zielen des Vereins und seiner Satzung bekennt.
2. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer schriftlichen Anmeldung durch einen vom Verein herausgegebenen Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme (Eingang der schriftlichen Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand). Vollwertiges Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den § 19 aufgeführten Verbänden nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

## § 6

### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung und Ausschluss.

1. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
2. Bei Mitgliedern aus der aktiven Fußballabteilung wird der Austritt mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Vorausbezahlte Beiträge gelten als verfallen, auch wenn eine Abteilung durch Vorstandsbeschluss aufgelöst wurde.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate schuldhaft in Rückstand geblieben ist. Der Streichungsbeschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Der Anspruch des Vereins auf die Beiträge für die zurückliegende Zeit bleibt durch Streichung bestehen.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
5. Wird über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wegen Unfähigkeit oder Nichtwahrnehmung des Amtes abgestimmt, so darf dieses Mitglied der Abstimmung nicht beiwohnen und ist auch nicht stimmberechtigt.
6. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ausschließen.
7. Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.
8. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
9. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere:
  - a) wer vertrauliche Vereinsvorgänge veröffentlicht oder Vertrauensbruch begeht
  - b) wer Vermögen, das dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen des Vereins verwendet,
  - c) wer als Mitglied des Vereins seine besonderen Treuepflichten verletzt,
  - d) wer wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt wird, die das öffentliche Ansehen des Vereines schädigt.

## § 7

### Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung,
  - b) Erweiterter Vorstand,
  - c) Geschäftsführender Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
  - b) 50 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie geschieht in der Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse und durch einen Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Vereinsaushängekästen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit sie erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 9

### **Erweiterter Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) der Sozialwart,
- c) die Mitglieder des Ältestenrates.

Andere Positionen werden durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

## § 10

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Hauptkassierer
- f) dem Schriftführer
- g) dem Jugendobmann

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die organisatorische Führung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er bestimmt die Richtlinien der gesamten Vereinsarbeit, koordiniert die Arbeit aller Abteilungen und beschließt ihre Eröffnung und Schließung. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern kann der geschäftsführende Vorstand Mitglieder bis zur nächsten Wahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben kommissarisch betrauen.

4. Zur Durchführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und zur Erledigung der laufenden organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten können vom geschäftsführenden Vorstand je nach Bedarf Ämter eingerichtet werden.

5. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 11

### **Jugendabteilung**

1. Träger der Jugendarbeit im Verein ist die Jugendabteilung. Sie verwaltet sich selbständig und gibt sich eine Jugendordnung

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

(4) Die Jugendabteilung wählt einen Jugendobmann, der gemäß § 10 (1) g Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist

## § 12

### **Ältestenrat**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat, dessen Aufgabe es ist, den Geschäftsführenden Vorstand bei strittigen Punkten und Problemen hilfreich zur Seite zu stehen und zu beraten.

## § 13

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Aufbewahrung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Alle Beschlüsse sind sinngemäß in die Niederschriften aufzunehmen.

## § 14

### Wahlen

1. Wahlen und Abstimmungen können nur stattfinden, wenn sie anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ist auch geheime Wahl zulässig. Ein Abwesender kann mit Zustimmung der Anwesenden gewählt werden, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Ein zur Wahl vorgeschlagener Kandidat muss vor der Abstimmung sein Einverständnis zur Wahl abgeben.
3. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Alle Abstimmungen sind, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes erfordern, mit einfacher Mehrheit rechtswirksam. Satzungsänderungen bedürfen eine 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 8 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Insgesamt erfolgt die Wahl zeitversetzt, d.h. jeweils drei Vorstandsmitglieder in einem Jahr (1. Vorsitzender + 3. Vorsitzender + Schriftführer) und drei im darauf folgenden Jahr (2. Vorsitzender + Geschäftsführer + Kassierer).

## § 15

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers. Die Wiederwahl in 2 aufeinander folgenden Jahren ist nicht zulässig.

## § 16

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder mit geringem Einkommen oder sonstigen Mitgliedern kann ein ermäßigter Beitrag gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

2. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu entrichten (Kalenderjahr). Bei wirtschaftlicher Notlage können Beiträge auf begründeten Antrag gestundet, ermäßigt oder ausgesetzt werden. Die Rechte der Mitglieder werden hierdurch nicht eingeschränkt.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift bargeldlos eingezogen. Auf Antrag kann von den Mitgliedern der Mitgliedsbeitrag bar gezahlt werden.

## § 17

### **Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist nur aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

## § 18

### **Auszeichnungen**

Der geschäftsführende Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit die Auszeichnung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern beschließen und vornehmen.

Die Verleihung der Ehrennadel in „Silber“ setzt voraus:

- a) 15 Jahre Mitglied im Verein ,
- b) 10 Jahre ein Amt im Vorstand,
- c) 10 Jahre als Senior aktiv.

Die Verleihung der Ehrennadel in „Gold“ setzt voraus:

- a) Besitz der Ehrennadel in „Silber“,
  - b) 40 Mitglied im Verein,
  - c) 20 Jahre ein Amt im Vorstand
- 20 Jahre als Senior aktiv,

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus:

- a) Besitz der Ehrennadel in Gold,
- b) 50 Jahre Mitglied im Verein,

c) 25 Jahre ein Amt im geschäftsführenden Vorstand.

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu „Ehrevorsitzend“ ernannt werden.

Die Auszeichnungen können ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Antragsberechtigt sind Mitglieder des Vereins. Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

## **§ 19**

### **Mitgliedschaft in anderen Verbänden.**

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) DFB Deutscher Fußballverband,
- b) WFV Westdeutscher Fußballverband,
- c) FLVW Fußball- und Leichtathletikverband
- d) KSB Kreissportbund Herford
- e) JRB Stadtjugendring der Stadt Bünde
- f) SSB Stadtsportbund Bünde
- g) DTB Deutscher Turnerbund

## **§ 20**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

## **§ 21**

### **Haftung gegenüber Dritten**

Gegenüber Dritten haftet der Verein im Rahmen des § 31 BGB und den Bestimmungen dieser Satzung. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Aus Entscheidungen des Vorstandes und seiner Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## § 22

### **Auflösung und Verschmelzung**

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Verschmelzung oder Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Sportjugendförderung. Die Liquidation wird durch den im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.